

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 13. August 1975

~~12~~

4066. Quartierplan. Am 9. April 1975 ersuchte der Gemeinderat Weisslingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 20. August 1974 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Berg. Dieser Beschluss wurde am 30. August 1974 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Ergebnis des Bezirksrates Pfäffikon vom 7. April 1975 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch die Quartierstrasse A sowie durch die Fusswege Parzellen Nrn. 368.66, 364.417 und 368.50, die gleichzeitig die Grenze des Baugebietes bilden, im Südosten durch den Waldrand, im Süden durch den Fussweg Parzelle Nr. 368.51, im Südwesten durch die Lendikonerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 12. und im Nordwesten durch die Dettenrieterstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 4, begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Weisslingen wie auch innerhalb der Bauzone gemäss geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen nebst den umgrenzenden Strassen die von der Dettenrieterstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 4, abzweigende Quartierstrasse A sowie die von der Lendikonerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 12, abzweigende Tollenstrasse.

Die mit 20 m an der Quartierstrasse A und mit je 18 m an der Tollenstrasse sowie an der Quartierstrasse B festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Quartierplan für die Dettenrieterstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 4, und für die Lendikonerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 12, eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. den entsprechenden RRB Nr. 1597/1961). An der Lendikonerstrasse werden gleichzeitig Baulinien aufgehoben und die dabei entstehende Baulinienlücke geschlossen.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 10.5 ‰ bei der Quartierstrasse A, von 8.2 ‰ bei der Tollenstrasse und von 8 ‰ bei der Quartierstrasse B auf.

Der den Akten beiliegende Kostenverleger für die Baukosten bildet nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigung der Vorlage steht im übrigen nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Weisslingen vom 20. August 1974 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Berg mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrassen sowie Aufhebung von Baulinien an der Lendikonerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 12, und gleichzeitiger Schliessung der dabei entstehenden Baulinienlücke wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

✓

II. Mitteilung an den Gemeinderat Weisslingen, unter
Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsver-
merk. den Bezirksrat Pfäffikon sowie an die Direktion der
öffentlichen Bauten.

Zürich, den 13. August 1975.

Vor dem Regierungsrat.

Der Staatsschreiber:



Roggwiler